

Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 4 C 991/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schenk**, Datenschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Auf der Wies 18, 87727 Babenhausen, Gz.: 20/22231

gegen

[REDACTED]
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ropohl Bücken Haack**, Stolberger Str. 15-17, 52068 Aachen, Gz.: 2250/20 B01

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Kempten (Allgäu) durch die Richterin am Amtsgericht Harteis am 04.03.2021 aufgrund des Sachstands vom 04.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 147,56 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von 147,56 € gegen den Beklagten.

§ 826 BGB scheidet als Anspruchsgrundlage aus.

Hier hat nicht der Beklagte den Kläger geschädigt. Es ist durchaus plausibel, dass das Schild umgefahren wurde. Im Übrigen war der private Parkplatz nicht als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Vielmehr war der Kläger derjenige, der fremden Besitz gestört hat.

Der Kläger hat nach Vortrag in der Klage seinen Kfz auf den Parkplatz des Beklagten gestellt und dadurch dessen Eigentum bzw. Besitz gestört. Der Beklagte konnte seinen Parkplatz nicht nach seinem Willen nutzen. Der Parkplatz war nicht öffentlich und nicht mit einer entsprechender Erlaubnis zum Parken versehen. Der Beklagte hatte gegen den Kläger einen Anspruch auf Unterlassens des Parkens auf seinem Parkplatz gemäß §§ 1004 und 862 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Wiederholungsgefahr wird vermutet. Hinzu kommt, dass der Parkplatz mit einem „Kennzeichen-Schild“, welches geneigt war, versehen war. Aus Anlage K 1 ergibt sich, dass dieses Schild erkennbar war.

§§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 263, 22, 23 StGB scheiden als Anspruchsgrundlage aus. Der Parkplatz war nicht öffentlich ausgewiesen, sodass es schon an einer entsprechenden Täuschungshandlung fehlte.

Es liegt im Risikobereich des Klägers, seiner Auffassung nach unberechtigte Forderungen abzuwehren. Soweit der Kläger hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt, hat er diese Kosten selbst

zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss